Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Herren Heinrich und Matthias Kuhlmann, Lerchenweg 2, 49762 Sustrum, planen auf dem Flurstück 35, Flur 30 der Gemarkung Sustrum die Errichtung und den Betrieb von 2 Masthähnchenställen mit insgesamt 75.000 Plätzen, den Anbau je einer Abluftreinigungsanlage (Pollo-M), die Aufstellung von 3 Futtermittelsilos, die Errichtung einer abgedeckten Festmistplatte und einer Sammelgrube sowie die Aufstellung eines Kadaverbehälters.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs.1 UVPG i. V. m. Nr. 7.3.2 bzw. 7.11.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Unter Berücksichtigung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens sowie der Nutzung natürlicher Ressourcen wie Fläche und Boden ist festzustellen, dass durch die geplanten Ställe ein Flächenverbrauch von insgesamt ca. 6.683 m² vorgesehen ist. Diese werden langfristig versiegelt bzw. teilversiegelt.

Hinsichtlich des Standorts des Vorhabens ist hervorzuheben, dass sich die geplanten Betriebseinheiten in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft im Außenbereich der Gemeinde Sustrum befinden.

Die Anlage wird durch eine landschaftsgerechte Volleingrünung in die dortige Landschaft eingebunden. Durch die geplante Baumaßnahme wird der Lebensraum eines Kiebitzreviers beeinträchtigt. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ist daher die Durchführung von CEF-Maßnahmen erforderlich (eine zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). Im vorliegenden Fall ist die Anlage einer 0,5 ha großen Extensivgrünlandfläche mit Blänke vorgesehen.

Der Planstandort ist eine landwirtschaftliche Nutzfläche und im Übrigen für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt von untergeordneter Bedeutung. Der entstehende Eingriff in Natur und Landschaft ist durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen und zu ersetzen.

In einer Entfernung von rund 880 m nordöstlich des Vorhabens befindet sich ein geschützter Landschaftsbestandteil in Form einer Gehölzstruktur (Baumreihen). Die Gehölzstruktur wird durch das Bauvorhaben allerdings nicht beeinträchtigt.

Weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Durch das geplante Vorhaben treten zwar Emissionen in Form von Geruch, Bioaerosolen und Lärm auf. Eine Beeinträchtigung ist aufgrund der Abstände zu der umliegenden Wohnbebauung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht allerdings nicht zu erwarten.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß \S 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 24.03.2020

Landkreis Emsland Der Landrat